

WOHNBAUGENOSSENSCHAFT

**LINDE**



STECKBORN

## **Reglement E-Ladestationen in der Tiefgarage**

## 1. Einleitung

Anlässlich der Generalversammlung 2022 haben die Genossenschaftsmitglieder, auf Antrag des Vorstands demselben einstimmig den Auftrag erteilt, bis Ende Jahr das Laden von E-Fahrzeugen in unserer Tiefgarage zu ermöglichen.

## 2. Kosten

Die gesamten Kosten für die Basisinfrastruktur (Lastmanagement und Verkabelung aller Einstellplätze), sowie der individuellen Ladestationen werden von der Genossenschaft übernommen.

## 3. Amortisationen

<sup>1</sup> Durch die Erhebung eines Zuschlags von 5 Rappen pro bezogener kWh wird die Basisinfrastruktur über die Jahre amortisiert.

<sup>2</sup> Die individuellen Ladestationen werden durch einen Zuschlag von CHF30.- auf die monatliche Einstellplatzmiete amortisiert.

## 4. Platzmiete

<sup>1</sup> Ein Einstellplatz in der Tiefgarage wird weiterhin für CHF130.-/Mt. vermietet. Plätze mit einer freigeschalteten E-Ladestation kosten CHF160.-/Mt.

<sup>2</sup> Wird ein Einstellplatz mit installierter E-Ladestation an einen Mieter ohne Elektrofahrzeug vermietet, wird die Station deaktiviert. Ein solcher Einstellplatz kostet CHF130.-/Mt.

## 5. Strompreis

Der Preis für eine bezogene kWh an einer Ladestation in der Tiefgarage basiert auf dem von der Gemeinde jährlich publizierten Stromtarif, plus dem Zuschlag gemäss Punkt 3. Abs.<sup>1</sup> dieses Reglements.

## 6. Abrechnungsverfahren

Für den Stromverbrauch werden monatliche Akonto-Zahlungen in der Höhe von CHF60.- verlangt. Der Vermieter erstellt zu Handen des Mieters zu Jahresbeginn eine detaillierte Abrechnung für die im Vorjahr bezogenen kWh. Dafür darf er 3% der Gesamtkosten verrechnen. Differenzen zum Total der Akonto-Zahlungen werden dem Mieter verrechnet, beziehungsweise vergütet.

## 7. Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde gemäss Art. 4 der Statuten am 07. Dezember 2022 vom Vorstand erlassen. Die vorliegende Version wird den Ladestationsbenutzern abgegeben, sowie der Generalversammlung im Juni 2023 zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup> Vom Vorstand beschlossene Änderungen:

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Verfügbarkeit der Anlage in Kraft.